

Satzung

Verein zur Förderung von Spiel- und Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Spiel- und Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche e.V.“. Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, im Stadtgebiet Dortmund die Errichtung von Spiel- und Freizeitanlagen durch Anregungen, Vorschläge und durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zu fördern und zu unterstützen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags bestimmt der Vorstand. Über den Beitrag hinaus sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.
2. Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand aus einem wichtigen Grunde. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Beschwerde einreichen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§4

Aufbringung der Mittel, Vermögen

1. Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht
 - a) durch die Beiträge der Mitglieder,
 - b) durch Spenden und Stiftungen

- c) durch Einnahmen sonstiger Art.
2. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen erhalten, insbesondere dürfen in keiner Form Mitgliedsbeiträge, Geld- oder Sachspenden zurückgeführt werden.
4. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) das Kuratorium
- c) die Mitgliederversammlung

Daneben können nach Bedarf besondere Ausschüsse durch den Vorstand oder durch das Kuratorium gebildet werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit selbst ergänzen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten und zwei stellvertretende Vorsitzende, den Schatzmeister und den Schriftführer.
4. Der erste Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung ein zweiter Vorsitzender vertreten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 Absatz 2 BGB.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem zweiten Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst – soweit nichts anderes bestimmt ist – seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Willenserklärungen des Vorstandes, die eine vermögensrechtliche Verpflichtung oder Haftung für den Verein in einem 10.000 DM übersteigenden Betrag oder eine Veräußerung von Vereinsvermögen enthalten, bedürfen der Schriftform.
8. Der Vorstand berät und unterstützt die Stadt Dortmund in allen Angelegenheiten, die mit dem Zweck des Vereins in Zusammenhang stehen. Zur Behandlung besonders bedeutender Angelegenheiten kann der Vorsitzende auch Mitglieder des Kuratoriums einladen.

§ 7 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, die vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen werden.
2. Das Kuratorium steht dem Vorstand mit Rat und Unterstützung zur Seite.
3. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom ersten Vorsitzenden des Vereins oder einem der Stellvertreter nach Bedarf schriftlich mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen des Kuratoriums verpflichtet, zu den behandelnden Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen.
4. Der erste Vorsitzende des Vereins oder einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzungen des Kuratoriums. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von vier Wochen einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Kuratorium oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet – soweit nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder und müssen bei Einberufung bekanntgegeben werden.
5. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich oder im Verhinderungsfall durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied aus. Juristische Personen und Vereinigungen üben ihre Rechte durch einen Bevollmächtigten aus.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie beschließt insbesondere über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Jahresabrechnung entgegen und erteilt nach Prüfung dem Vorstand Entlastung. Die Prüfung erfolgt durch drei von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestellende Revisoren.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet mit dem darauffolgenden Kalenderjahresschluss.

§11 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Dortmund mit der Auflage, es ausschließlich für die Errichtung von Spiel- und Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche zu verwenden.